

Der Eigenüberwacher - eine befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung?

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fordert an verschiedenen Stellen den Einsatz bzw. die Benennung einer befähigten Person.

Für den Gerüstbau werden hier im Wesentlichen die Bereiche

- **Planung/Berechnung (vgl. Anhang 2, Abschn. 5.2.2 BetrSichV),**
- **Aufsicht (vgl. Anhang 2, Abschn. 5.2.6 BetrSichV)**

und

- **Prüfung (vgl. § 10 BetrSichV).**

angesprochen.

Je nach Schwierigkeitsgrad des Gerüsts und den damit verbundenen Anforderungen an die Kenntnisse und Fertigkeiten können diese Bereiche von unterschiedlichen oder auch von nur einer befähigten Person abgedeckt werden. Die Entscheidung hierüber sowie die Auswahl und Benennung der jeweils befähigten Person obliegt dem Unternehmer selbst. Er beauftragt eine befähigte Person, z. B. den Kolonnenführer, mit der Aufsicht über die Gerüstarbeiten, wählt für diese fachlich geeignete Beschäftigte aus und veranlasst die Prüfung des Gerüsts, in der Regel ebenfalls durch den Kolonnenführer. Bei anspruchsvollen Gerüsten, z. B. bei Sonderkonstruktionen und Traggerüsten, kommt die Notwendigkeit einer Planung und Berechnung hinzu, die in den meisten Fällen nicht mehr vom Kolonnenführer, sondern vom Tragwerksplaner durchgeführt werden muss.

Dies sind überwiegend auch die Gerüstaufstellungen, bei denen die Güte- und Prüfbestimmungen des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e. V. (GSV) Anwendung finden, insbesondere die Regelungen der Eigen- und Fremdüberwachung. Der vom GSV bestätigte Sachverständige (Eigenüberwacher) prüft die Übereinstimmung der erstellten Gerüste mit den statischen und konstruktiven Ausführungsunterlagen, den ordnungsgemäßen Einbauzustand der stabilitätsrelevanten Bauteile sowie die Einhaltung der technischen Baubestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften. Zudem schult er die gewerblichen Arbeitnehmer seines Betriebes. Er selbst wiederum nimmt periodisch an den Schulungs-Lehrgängen des GSV teil und sichert sich so die geforderte Qualifikation.

Vielen Gerüstbaubetrieben ist nicht klar, dass sich im Zusammenhang mit den Anforderungen der BetrSichV die Mitgliedschaft im Güteschutzverband Stahlgerüstbau e. V. im wahrsten Sinne des Wortes auszahlt. Mit den drei Säulen der Gütesicherung – Eigen- und Fremdüberwachung, ständige Qualifikation von Personal- und Betrieb – können die Anforderungen der gesetzlichen Regelungen weitreichend erfüllt werden.

Bleibt die Frage zu klären: Welche Qualifikationen fordert der Gesetzgeber für die befähigte Person, und werden diese durch den Eigenüberwacher erfüllt?

Die Betriebssicherheitsverordnung selbst gibt hierüber nur unzureichend Auskunft. Lediglich im § 2 (7) ist ein Ansatz zu finden: „*Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre **Berufsausbildung**, ihre **Berufserfahrung** und ihre **zeitnahe berufliche Tätigkeit** über die erforderlichen **Fachkenntnisse** zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.*“

Weitere Aufklärung bietet eine Technische Regel für Betriebssicherheit – TRBS 1203 -, die die Anforderungen an befähigte Personen regelt sowie die Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten – BGI 663 -.

Hieraus sind folgende Definitionen und Erläuterungen abzuleiten:

1. Berufsausbildung

Die befähigte Person muss über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen (TRBS 1203).

Die Feststellung der beruflichen Kenntnisse soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen (TRBS 1203).

Dies sind z. B. ausgebildete Gerüstbauer, Gerüstbau-Obermonteure, Geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer oder Personen, die über vergleichbare Fachkenntnisse und eine bauhandwerkliche Ausbildung verfügen (BGI, 663).

2. Berufserfahrung

Hier wird vorausgesetzt, dass die befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Arbeitsmitteln (z. B. Gerüsten) umgegangen ist und dabei genügend Anlässe zur Prüfung von diesen Arbeitsmitteln kennen gelernt hat (TRBS 1203). Was genau als ausreichende praktische Berufserfahrung angesehen wird, ist leider an keiner Stelle der Regelungen beschrieben.

Die Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk bietet bereits seit einigen Jahren einen Lehrgang („Partieführer-Lehrgang“) zur befähigten Person an. Dort sind Zulassungsvoraussetzungen festgelegt, die vergleichsweise herangezogen werden können:

- *erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zum/zur Gerüstbauer/Gerüstbauerin plus mind. einjährige Berufspraxis im Gerüstbau oder*
- *erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im einem anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. Maurer, Dachdecker, Zimmerer) plus mind. dreijährige Berufspraxis im Gerüstbau oder*
- *erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur plus mind. dreijährige Berufspraxis im Gerüstbau oder*
- *mindestens sechsjährige Berufspraxis im Gerüstbau plus erfolgreicher Besuch eines Vorbereitungslehrganges.*

3. Zeitnahe berufliche Tätigkeit

Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfungen des Prüfgegenstandes (z. B. des Gerüsts, der Gerüstbauteile) und eine angemessene Weiterbildung sind unabdingbar. Die befähigte Person muss Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt haben und über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdungen verfügen (TRBS 1203).

Anders ausgedrückt, die befähigte Person muss aktuell im Gerüstbau tätig sein, über Erfahrungen bei der Durchführung von Gerüstüberprüfungen/Freigaben verfügen und sich mit den technischen und sicherheitstechnischen Vorschriften (z. B. Normen, UVV, BG-Regeln) auskennen.

4. Fachkenntnisse

Die Betriebssicherheitsverordnung und die TRBS 1203 erläutern den Begriff der Fachkenntnisse nicht näher. Hier wird lediglich festgestellt, dass die befähigte Person über Fachkenntnisse verfügen muss, die sie durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit erworben hat und diese Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen sind.

Als erläuternde Hilfestellung im Bereich der Arbeits- und Schutzgerüste kann die Handlungsanleitung BGI 663 herangezogen werden.

Dort heißt es:

Vergleichbare Fachkenntnisse sind z. B. dann gegeben, wenn

- Grundkenntnisse über gesetzliche Regelungen und berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzbestimmungen, wie z. B. Arbeitsschutzrecht, Baurecht, Technische Regeln, Unfallverhütungsvorschriften,
- Kenntnisse über Arbeits- und Schutzgerüste, Gerüstbauarten, Gerüstbauteile, Verankerungsgrund sowie deren Zusammenwirken und Tragverhalten,
- Kenntnisse über mögliche Gefährdungen und deren Beseitigung (mögliche Gefährdungen können z. B. Absturz, herabfallende Gegenstände, Heben, Tragen und Transport von Lasten, gefährliche Arbeitsstoffe sein)

und

- Kenntnisse über den Plan für den Auf-, Um- und Abbau sowie den Plan für die Benutzung und ggf. die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers für das jeweilige Gerüst

vorhanden sind.

Rufen wir uns die eingangs bereits erwähnten Güte- und Prüfbestimmungen des Güteschutzverbandes in Erinnerung und schauen uns zusätzlich die Inhalte der Eigenüberwacher-Lehrgänge an, so bleibt zusammenfassend festzustellen, dass dem Eigenüberwacher des Güteschutzverbandes zum einen mindestens die o. g. Fachkenntnisse abverlangt werden und dass zu seinen wesentlichen Aufgaben die Prüfung des Gerüsts zählt. Rein formal bleibt als „Wermutstropfen“ übrig, dass nicht jeder Eigenüberwacher über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gerüstbauer-Handwerk oder einem anderen bauhandwerklichen Beruf verfügt. Bedenkt man jedoch die historische Entwicklung in unserem „Gewerbe“ – Ausbildung seit 1992, Vollhandwerk seit 1998 – und berücksichtigt die Tatsache, dass der Güteschutzverband Stahlgerüstbau e. V. und damit auch die Qualifikation der Betriebe und des Personals u. A. der Ersatz bzw. die Vorstufe einer ehemals nicht vorhandenen Ausbildung darstellte, so sollte dieser rein formale Aspekt nicht überbewertet werden.

Insgesamt gehen wir daher davon aus, dass qualifizierte Eigenüberwacher befähigt sind, Gerüstarbeiten zu beaufsichtigen und die Überprüfung des Gerüsts durchzuführen. Zumal ja durch die Güte- und Prüfbestimmungen des Güteschutzverbandes sichergestellt ist, dass Eigenüberwacher nicht nur einmal, sondern periodisch weitergebildet werden.